



**Protokollauszug**  
**7. Sitzung vom 5. April 2023**

**73/2023 1.8.4.5 Kleine Anfrage von Hanna Locherer betreffend "Abschleppen von Falschparkern"**  
**Beantwortung**

**1. Kleine Anfrage**

Am 19. Januar 2023 wurde von Gemeindeparlamentarierin Hanna Locherer die folgende Kleine Anfrage betreffend "Abschleppen von Falschparkern" eingereicht:

*"Gemäss mehreren Aussagen aus der Bevölkerung herrscht seit einiger Zeit in Schlieren und im speziellen im Bereich der Freiestrasse ein aggressives Abschleppregime von Falschparkern. Private Abschleppdienste scheinen teilweise im Minutentakt an der Freiestrasse zu patrouillieren, leiten Abschleppmanöver unmittelbar ein und verlangen selbst bei unmittelbarem Zustossen der Besitzerin oder des Besitzers eine Aufwandsentschädigung. Es liegt die Vermutung nahe, dass Abschleppversuche hier als Geschäftsmodell betrieben werden, anstatt als ein verhältnismässig eingesetztes letztes Mittel zu dienen.*

*Wir bitten den Stadtrat daher folgende Fragen zu beantworten*

- 1. Ist dem Stadtrat eine erhöhte Aktivität von Abschleppunternehmen im Raum Schlieren und im Speziellen im Bereich der Freiestrasse in den letzten Monaten bekannt?*
- 2. Muss das Abschleppen von Falschparkern der Polizei oder einer anderen öffentlichen Stelle gemeldet werden?*
- 3. Gibt es für das Abschleppen von Falschparkern einen Grundsatz der Verhältnismässigkeit, wie z.B. eine Mindestparkdauer oder eine vorgängige Warnung? Falls ja, wie wird die Einhaltung dieser Grundsätze durchgesetzt?*
- 4. Wendet die Stadt Schlieren bei den öffentlichen Parkplätzen ebenfalls solche oder ähnliche rigide Praktiken bei Falschparkern an?*
- 5. Sieht der Stadtrat einen Handlungsbedarf bei diesem Thema?"*

**2. Antwort des Stadtrats**

**Frage 1:** Ist dem Stadtrat eine erhöhte Aktivität von Abschleppunternehmen im Raum Schlieren und im Speziellen im Bereich der Freiestrasse in den letzten Monaten bekannt?

**Antwort:**

In den letzten Monaten kam es auf dem Privatparkplatz der Liegenschaft Freiestrasse 1-3 vermehrt zu Abschleppungen von dort parkierten Fahrzeugen, welche sich auf dem Privatparkplatz befanden. Diese wurden im Auftrag der Liegenschaftseigentümer durchgeführt.

Auf dem gesamten Gemeindegebiet der Stadt Schlieren wurden im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis am 15. Februar 2023 insgesamt 173 Fahrzeuge abgeschleppt. Davon ergingen 170 Aufträge durch private Eigentümer und nur drei durch die Stadtpolizei. Alleine von den 170 privaten Abschleppungen wurden deren 113 ab den Parkplätzen Freiestrasse 1-3 durchgeführt.

**Frage 2:** Muss das Abschleppen von Falschparkern der Polizei oder einer anderen öffentlichen Stelle gemeldet werden?

**Antwort:**

Ja. Jedes Fahrzeug, welches im Kanton Zürich abgeschleppt wird, ist der Verkehrsleitzentrale der Kantonspolizei zu melden. Dies erfolgte auch bei den besagten Abschleppungen.

**Frage 3** Gibt es für das Abschleppen von Falschparkern einen Grundsatz der Verhältnismässigkeit, wie z. B. eine Mindestparkdauer oder eine vorgängige Warnung? Falls ja, wie wird die Einhaltung dieser Grundsätze durchgesetzt?

**Antwort:**

Auf Privatgrund gelten die Regeln und Bestimmungen der jeweiligen Eigentümer. Diese können das Vorgehen autonom und ihren Interessen und Bedürfnissen entsprechend definieren. Hier gilt das Zivilrecht. Um mögliche Fahrzeuglenkerinnen bzw. Fahrzeuglenker über die dort geltenden Regeln und Richtlinien des Parkierens auf Privatgrund zu informieren, erwirken Liegenschaftsbesitzende auf dem zivilrechtlichen Weg beim Bezirksgericht ein sogenanntes audienzrichterliches Verbot, welches gut sichtbar beim Parkplatz angebracht werden muss. Danach erfolgt ein Abschleppen ausschliesslich mit Auftrag und Einverständnis der Liegenschaftsbesitzenden. Die besagten Parkplätze sind korrekt als Privatparkplätze ausgewiesen und auch ein mögliches Abschleppen ist erwähnt. Somit ist die Rechtsgrundlage gegeben, dass die Eigentümerschaft widerrechtlich parkierte Fahrzeuge abschleppen lassen kann.

**Frage 4:** Wendet die Stadt Schlieren bei den öffentlichen Parkplätzen ebenfalls solche oder ähnliche rigide Praktiken bei Falschparkern an?

**Antwort:**

Nein. Das Falschparkieren per se rechtfertigt es nicht, ein Fahrzeug auf öffentlichem Grund abschleppen zu lassen. Sofort abgeschleppt werden ausschliesslich Fahrzeuge, welche massiv verkehrsbehindernd parkiert sind oder andere Verkehrsteilnehmende gefährden.

In allen weiteren Fällen prüft die Stadtpolizei zunächst alternative Massnahmen wie die Kontaktaufnahme mit der Fahrzeugbesitzerin bzw. dem Fahrzeugbesitzer oder es wird eine Ordnungsbusse ausgestellt.

**Frage 5:** Sieht der Stadtrat einen Handlungsbedarf bei diesem Thema?

**Antwort:**

Das Abschleppen von Fahrzeugen auf Privatgrund obliegt der alleinigen Entscheidung der jeweiligen Eigentümerschaft. Die Rechtsgrundlage findet sich im Zivilrecht. Der Stadtrat hat keine Möglichkeiten, Einfluss zu nehmen. Betroffene können sich auf dem zivilrechtlichen Weg, mittels Zivilklage, gegen allfälligen Missbrauch oder allfällige Wucherpreise des Abschleppunternehmens zur Wehr setzen. Die Strafverfolgungsbehörden können erst dann aktiv werden, wenn der Verdacht eines strafrechtlichen Verhaltens vorliegt. Denkbare Tatbestände wären etwa Sachentziehung und Nötigung. Bis zum heutigen Zeitpunkt gingen bei der Polizei einige diesbezüglichen Anfragen und Meldungen von betroffenen Personen ein. Es konnten aber keine strafrechtlich relevanten Tatbestände festgestellt werden.

### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Die Kleine Anfrage von Hanna Locherer betreffend "Abschleppen von Falschparkern" wird im Sinne der vorstehenden Ausführungen beantwortet.
  
2. Mitteilung an
  - Anfragerstellerin
  - Gemeindeparlament
  - Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
  - Archiv

Status: öffentlich

### **Stadtrat Schlieren**

  
Markus Bartschiger  
Stadtpräsident

  
Janine Bron  
Stadtschreiberin